

An den Landrat

Glarus,

Klimagesetz

(Motion Marius Grossenbacher, Ennenda, und Unterzeichnende «Kantonale Gesetzgebung zum Klimaschutz»)
[Vernehmlassungsvorlage]

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vorlage im Überblick

Das Klima erwärmt sich. Grund für die Erwärmung ist hauptsächlich der vom Menschen verursachte Ausstoss von Treibhausgasen wie CO₂. Der Klimawandel hat umfassende Auswirkungen. Er birgt insbesondere Risiken für die Gesellschaft, zum Beispiel mit Blick auf häufigere Naturgefahrenereignisse oder Trockenheit. Da die Temperatur in der Schweiz überdurchschnittlich stark ansteigt, sind wir speziell betroffen. Der Kanton Glarus als Gebirgskanton ist den Auswirkungen der Klimaerwärmung noch stärker ausgesetzt.

Angesichts dieser Ausgangslage reagierte die Politik auf Bundes- und Kantonsebene. Der Bundesrat beschloss im August 2019, dass die Schweiz spätestens bis 2050 nicht mehr Treibhausgase in die Atmosphäre ausstossen soll, als natürliche und technische Speicher aufnehmen können (Netto-Null-Ziel). Mit dem Erlass des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) wurde das Netto-Null-Ziel bis zum Jahr 2050 bekräftigt. Zugleich sehen die Netto-Null-Ziele des Bundes vor, dass die Kantone im Sinne einer Vorbildfunktion für ihre zentralen Verwaltungen ab 2040 Netto-Null anstreben sollen. An der Landsgemeinde 2022 wurde – in Umsetzung einer zuvor eingereichten Motion – mit Artikel 22a der Klimaschutz in der Kantonsverfassung (KV) verankert. Die Verfassungsbestimmung macht die Erarbeitung einer Ausführungsgesetzgebung notwendig. Die Motion von Marius Grossenbacher, Ennenda, und Unterzeichnenden «Kantonale Gesetzgebung zum Klimaschutz» fordert die Erarbeitung eines Gesetzes, das den Auftrag in Artikel 22a KV zum Klimaschutz umsetzt.

Das neue Klimagesetz schafft die Rahmenbedingungen, damit der Kanton Glarus seinen Beitrag zur Erreichung des Netto-Null-Ziels leisten kann. Es regelt in Form eines Rahmengesetzes die Klimaziele, die Instrumente zu deren Erreichung und ihre Finanzierung sowie die Zuständigkeiten. Im Gesetz bekennt sich der Kanton Glarus zur Erreichung des Netto-Null-Ziel bis spätestens 2050. Kanton und Gemeinden werden verpflichtet, die geeigneten Massnahmen dazu zu ergreifen. Diese sollen nachhaltig ausgestaltet und vorrangig auf die Schaffung von geeigneten Rahmenbedingungen, Anreizen und Innovation ausgerichtet werden. Die einzelnen Massnahmen werden im Rahmen eines kantonalen Klimaplanes erarbeitet und priorisiert. Da der Klimaplan einzig behördenverbindlich ist, kann er nicht unmittelbar in die

Rechtsstellung Privater eingreifen. Sollen Private durch Klimaschutzmassnahmen verpflichtet werden, benötigt es dafür eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage. Der Klimaplan wird durch den Landrat erlassen. Er wird regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst. Sind wesentliche Anpassungen am Klimaplan erforderlich, werden diese durch den Landrat beschlossen. Untergeordnete Anpassungen können durch den Regierungsrat vorgenommen werden. Die durch die kantonale Verwaltung getroffenen Klimamassnahmen werden im Wesentlichen über das ordentliche Budget finanziert. Massnahmen von Gemeinden und Privaten können vom Kanton unterstützt werden, wenn dies im Klimaplan ausgewiesen wird und die dazu erforderlichen gesetzlichen Grundlagen bestehen.

Das neue Klimagesetz verpflichtet den Gesamtkanton den notwendigen Beitrag zur Zielerreichung von Netto-Null des Bundes und zur langfristigen Erhaltung der natürlichen Grundlagen zu leisten. Diesbezüglich werden verschiedene Sektoren adressiert. Zur Reduktion der Treibhausgasemissionen sind die Gebäude, der Verkehr beziehungsweise die Mobilität, die Industrie und Gewerbe, die Landwirtschaft sowie Wald und Moore im Kanton von besonderem Interesse. Die genauen Auswirkungen des Klimagesetzes hängen massgeblich von der konkreten Ausgestaltung des Klimaplans und den jeweiligen Massnahmen ab. Da der Klimaplan auch Massnahmen berücksichtigen wird, die im Kanton Glarus bereits heute umgesetzt werden, sind nicht alle Massnahmen mit zusätzlichen Auswirkungen verbunden. Massnahmen, die in die Rechtsstellung von Privaten und Unternehmen eingreifen, bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, bei deren Schaffung oder Anpassung über die damit verbundenen Auswirkungen detailliert Auskunft zu erteilen ist. Die diesbezüglichen allfälligen gesetzlichen Grundlagen durchlaufen die ordentlichen Verfahren und unterliegen den üblichen festgelegten Zuständigkeiten.

Der Vollzug des Klimagesetzes ist mit finanziellen und personellen Mehraufwendungen verbunden, deren Höhe massgeblich von den im Rahmen des Klimaplans konkretisierten Zielen und Massnahmen abhängt und heute schwierig abschätzbar ist. Der Kostenanfall bei den unterschiedlichen Akteuren und Sektoren ist abhängig von den Massnahmen, dem Umsetzungstempo und deren Ausführung. Die personellen Mehraufwendungen bei Kanton und Gemeinden werden je auf 50 bis 200 Stellenprozenten geschätzt.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, den Gesetzentwurf der Landsgemeinde zur Zustimmung zu unterbreiten und die Motion Grossenbacher als erfüllt abzuschreiben.

1. Ausgangslage

1.1. Klimawandel und seine Auswirkungen

Es ist wissenschaftlich belegt, dass sich das Klima erwärmt und diese Erwärmung grösstenteils vom Menschen verursacht ist. Die Veränderungen im Klimasystem beeinflussen den Menschen und seine Umwelt bereits heute. Die Klimaveränderung ist zwar ein globales Problem, wirkt sich aber in der Schweiz vor allem in den Alpen überdurchschnittlich stark aus. Die Schweiz ist vom Klimawandel besonders betroffen. Denn es wird davon ausgegangen, dass die Temperaturen hierzulande doppelt so stark steigen wie im weltweiten Durchschnitt. Die Auswirkungen werden umso gravierender, wenn die Klimaerwärmung nicht auf maximal 1,5 Grad Celsius gegenüber der vorindustriellen Zeit begrenzt wird. Der Kanton Glarus ist als Gebirgskanton von der Klimaveränderung besonders betroffen (Gletscherschmelze, Trockenheit, Naturgefahren u. v. m.).

Der Klimawandel hat umfassende Auswirkungen auf den Menschen und unsere Umwelt. Diese sind zum Teil bereits heute spürbar und dürften mit der fortschreitenden Klimaveränderung immer ausgeprägter werden. Die Auswirkungen betreffen zunehmend alle Bereiche von Natur, Gesellschaft und Wirtschaft. Hauptverantwortlich für diese Entwicklung ist der hauptsächlich vom Menschen verursachte Ausstoss von Treibhausgasen seit vorindustrieller

Zeit. Die Schweizer Klimaszenarien zeigen auf, wie sich das Klima bis Ende dieses Jahrhunderts und darüber hinaus verändern könnte. Steigende Temperaturen, veränderte Niederschlagsregime und eine Zunahme von Extremereignissen können die absehbaren Folgen einer ungebremsten Klimaerwärmung für die Schweiz sein.

1.1.1. Risiken des Klimawandels

Die Folgen des Klimawandels bzw. der Klimaerwärmung betreffen nicht nur Natur und Umwelt, sondern haben vielfältigste und umfassende Auswirkungen: Die Vegetationszonen verschieben sich, neue Arten können sich etablieren und gefährden die heimische Biosphäre, andere Arten werden bedroht oder verschwinden. Die Landwirtschaft trifft auf veränderte Rahmenbedingungen wie Schädlinge, Wasserknappheit und Trockenheit. Eine erhöhte Sterblichkeit aufgrund zunehmender Hitzetage – und damit eine erhöhte Belastung des Gesundheitssystems – ist zu befürchten. Der Permafrost taut zunehmend auf und die Gletscher verschwinden; die Wasserverfügbarkeit wird in einigen Gebieten aufgrund der geschmolzenen Gletscher permanent reduziert sein, Starkniederschläge verursachen ein steigendes Risiko für Naturgefahrenereignisse. Der Anstieg der Nullgradgrenze führt zu weniger Schneetagen – mit Folgen für den Wintertourismus, vor allem in tiefen und mittleren Höhenlagen. Zweifelsfrei sind daher vom Klimawandel unter anderem die Landwirtschaft, der Wald, der Tourismus, die Wirtschaft, die Gesundheit, die Energieversorgung, die Sicherheit und natürlich die Biosphäre und die Gesellschaft als Ganzes unmittelbar betroffen.

1.1.2. Chancen des Klimawandels

Im Gegenzug bringt der Klimawandel auch Chancen mit sich, welche die Gesellschaft nutzen kann. So schätzen Experten, dass die Energieproduktion aus Wind und temporär Laufwasserkraft zunehmen wird. Ein Temperaturanstieg ermöglicht der Landwirtschaft frühere Erntezeiten und ein neues Anbauspektrum. Es ist davon auszugehen, dass mit einem langfristigen Temperaturanstieg der Heizbedarf reduziert wird. Weiter werden weniger kältebedingte Schäden an Strassen und Schienen erwartet. Mit steigenden Temperaturen nimmt auch die relative Attraktivität der Schweiz als Sommer-Tourismusdestination zu. Sämtliche verfügbaren Quantifizierungen der Auswirkungen des Klimawandels sind allerdings noch mit grossen Unsicherheiten behaftet.

1.1.3. Kosten des Klimawandels

Eine Studie des Swiss Re Institute zeigt, dass der Klimawandel das grösste langfristige Risiko für die Weltwirtschaft darstellt. Der Schweizer Rückversicherer Swiss Re prognostiziert, dass die Weltwirtschaft ohne globalen Klimaschutz (3,2 Grad Celsius globaler Temperaturanstieg bis 2050) einen Verlust von bis zu 18 Prozent des Bruttoinlandprodukts (BIP) erleiden werde. Mit konsequentem Klimaschutz (deutlich unter 2 Grad Celsius globaler Temperaturanstieg) lässt sich dieser Verlust auf 4 Prozent begrenzen. Auch die Schweiz spürt die Kosten eines ungebremsten Klimawandels. Eine Kosten-Nutzen-Analyse wurde im Rahmen der langfristigen Klimastrategie des Bundes erstellt. Die Kosten des Nichthandelns werden laut dieser Analyse für die Schweiz bis 2050 bis zu 38 Milliarden Franken betragen. Dabei handelt es sich um eine reine Schadenssumme. Es ist zudem zu beachten, dass die zusätzlichen Kosten nach 2050 deutlich höher sein dürften: Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) schätzt diese für das Ende des Jahrhunderts auf jährlich 10 Prozent des BIP, was somit schätzungsweise von Milliarden von Franken betragen wird. Der Haupttreiber für diese Kosten stellen unter anderem Schäden aufgrund gravitativer Naturgefahren (Felsstürze, Murgänge) und Überschwemmungen, Schäden an Infrastruktur, Hitzewellen sowie Ernteausfälle in der Landwirtschaft dar. Zusätzliche indirekte Folgekosten (Migrationsbewegungen, globale Lieferketten, Wasserknappheit, Energiekonflikte etc.) sind hier noch nicht berücksichtigt und würden zusätzlich zu Buche schlagen.

1.1.4. Schlussfolgerung

Zusammenfassend übersteigen die Risiken und die erwarteten Kosten eines ungebremsten Klimawandels mögliche positive Effekte bei Weitem. Die erwarteten Kosten für einen auf

Netto-Null bis 2050 ausgerichteten Klimaschutz dürfte niedriger als die Ausfall- und Anpassungskosten, welche die Gesellschaft bei einer ungebremsen Klimaerwärmung tragen muss, sein.

Der Klimaschutz wird nur als (globale) Gemeinschaftsleistung umzusetzen sein. Kantonale Regelungen und das Einhalten der Zielvorgaben sind nur ein kleines Puzzlestück. Ein unterschiedenes Handeln zur schnellen Reduktion der Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an die nicht vermeidbaren Folgen des Klimawandels ist dennoch dringend angezeigt. Der Kanton Glarus soll trotzdem seinen Teil der Verantwortung wahrnehmen.

1.2. Anstoss für die Vorlage

1.2.1. Internationale und nationale Entwicklungen

Die bestehenden nationalen und internationalen rechtlichen Grundlagen sind überschaubar. Einerseits gibt es zwei internationale Übereinkommen: das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über die Klimaänderungen (1992) und das Klimaübereinkommen von Paris (2015). Auf Bundesebene gibt es das 2011 erlassene Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz) und die dazugehörige Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung). Eine Revision des CO₂-Gesetzes lehnte das Stimmvolk im Juni 2021 ab.

Hinzu kam in jüngerer Vergangenheit das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) und die zugehörige Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung, KIV). Das Bundesgesetz wurde anlässlich der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 vom Stimmvolk mit 59,1 Prozent Ja-Stimmenanteil angenommen und trat – gemeinsam mit der Verordnung – am 1. Januar 2025 in Kraft. Es beinhaltet insbesondere auch das sogenannte Netto-Null-Ziel. Dieses Ziel beschloss der Bundesrat im August 2019 als Reaktion auf einen Sonderbericht des Weltklimarates über die Erderwärmung um 1,5 Grad Celsius. Es besagt, dass die Schweiz bis 2050 nicht mehr Treibhausgase ausstossen soll, als natürliche und technische Speicher aufnehmen können.

Gestützt auf Artikel 13 KIG hat der Bundesrat das Gesetz zu vollziehen und hierzu Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Für bestimmte Aufgaben kann er die Kantone oder private Personen beiziehen. Der Bund und die Kantone sind gefordert, insbesondere die Raum- und Verkehrsplanung, die Siedlungsentwicklung sowie die Energieplanung auf die Klimaziele auszurichten. Bei der Planung und der Umsetzung von Massnahmen spielen die Kantone eine zentrale Rolle, da viele Handlungsfelder in ihre Zuständigkeit fallen.

Am 9. Juni 2024 nahm die Schweizer Stimmbevölkerung zudem das Gesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (StromVG) mit deutlicher Mehrheit an. Dieses regelt unter anderem den künftigen Ausbau der erneuerbaren Energien und leistet damit ebenfalls einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.

Der Vergleich mit den anderen Kantonen zeigt, dass der Kanton Freiburg ein spezifisches kantonales Klimagesetz erlassen hat. Der Grosse Rat des Kantons Graubünden beschloss im Frühjahr 2025 ein Gesetz über die Förderung und Finanzierung von Massnahmen zu Klimaschutz und Innovation in Graubünden. Das Gesetz ist zusammen mit der zugehörigen Verordnung über die Förderung und Finanzierung von Massnahmen zu Klimaschutz und Innovation in Graubünden am 31. Dezember 2025 in Kraft getreten. Der Kanton Wallis lehnte das vom kantonalen Parlament beschlossene kantonale Klimagesetz nach Ergreifung des Referendums anlässlich der Volksabstimmung vom 24. November 2024 ab. Im Kanton Zürich wurde ebenfalls eine vom Parlament beschlossene Änderung des Energiegesetzes im Hinblick auf den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel nach Ergreifung des Referendums anlässlich der Volksabstimmung vom 28. September 2025 abgelehnt. Mehrere

Kantone verfügen hingegen bereits über Klimapläne bzw. Klimastrategien (z. B. AR, BL, GR, SZ, TG, UR, ZH).

1.2.2. Verfassungsauftrag

Ausgehend von der im Frühsommer 2019 eingereichten Motion «Aufnahme des Klimaschutzes in die Kantonsverfassung» stimmte die Landsgemeinde 2022 der Verankerung des Klimaschutzes in der Kantonsverfassung zu (Art. 22a KV). Die Verfassungsbestimmung verpflichtet den Kanton und die Gemeinden, sich für die Begrenzung der Klimaveränderung und deren nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Sie leisten den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele des Kantons, des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen. Die neue Verfassungsbestimmung verlangt für die Umsetzung von Massnahmen die Berücksichtigung des Prinzips der Nachhaltigkeit: Beim Klimaschutz müssen Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft gleichermaßen berücksichtigt werden. Gestützt auf Artikel 22a KV ist eine Ausführungsgesetzgebung zu erarbeiten. Eine weiterführende Gesetzgebung wurde anlässlich der entsprechenden Landsgemeinde im Memorial ausgeführt.

Die am 21. Februar 2024 vom Landrat überwiesene Motion Marius Grossenbacher, Ennenda, und Unterzeichnende «Kantonale Gesetzgebung zum Klimaschutz» (s. Beilage) fordert die Erarbeitung eines Gesetzes, das den Auftrag von Artikel 22a KV zum Klimaschutz umsetzt.

1.2.3. Kantonale Entwicklung und politische Planung

Die Bevölkerung und die Politik haben die Wichtigkeit des Klimaschutzes erkannt. So stimmte das Glarner Stimmvolk einem verschärften Energiegesetz zu. Dieses untersagt beispielsweise die Neuinstallation von Ölheizungen. Für die Gebäude der öffentlichen Hand wurden ambitionierte Ziele im Hinblick auf Wärmeerzeugung und Stromverbrauch festgelegt. Auch die verfassungsmässige Verankerung des Klimaschutzes wurde von der Glarner Stimmbevölkerung gutgeheissen.

Die Legislaturplanung 2023–2026 sieht die Erarbeitung eines Klimaschutzgesetzes und einer Klimastrategie wie auch die Erarbeitung von Konzepten zur Umstellung von Öl- und Gasheizungen auf erneuerbare Heizungen vor.

Ende 2021 verabschiedete der Regierungsrat die Kantonale Energieplanung 2035. Er kam damit einer gesetzlichen Pflicht nach (Art. 2 des kantonalen Energiegesetzes, EnG). Die Energieplanung umfasst den Energieverbrauch und den damit verbundenen CO₂-Ausstoss in den Sektoren Wärme, Strom und Verkehr. Sie zeigt mögliche Entwicklungspfade und Massnahmenpakete in den Handlungsfeldern Raumplanung, Gebäude, Mobilität, Betriebe, Energieversorgung und Vernetzung sowie Kommunikation und Monitoring auf. Als Zielwert für 2035 (Kennzahlen aus der Energieplanung 2035) wird für alle Sektoren eine Reduktion der energiebedingten CO₂-Emissionen um 50 Prozent auf 2,5 Tonnen CO₂ pro Kopf definiert. Weitere Teilziele werden in den Bereichen Wärme (Anteil erneuerbare Wärme), Stromproduktion, Stromlieferung (Anteil erneuerbarer Strom) und Mobilität (Anteil alternativer Antriebstechnologien) gesetzt. Die Energieplanung ist ein wichtiger Baustein des Klimaschutzes im Kanton.

Die Landsgemeinde 2022 beschloss eine erneute Einlage in den Energiefonds im Umfang von 24 Millionen Franken. Damit werden die Weiterführung und der punktuelle Ausbau des Energieförderprogramms ermöglicht. Das Förderprogramm leistet einen wichtigen Beitrag zur Abkehr von fossilen Brennstoffen und Effizienzsteigerung im Gebäudepark. Der Entscheid ist deshalb auch als Bekenntnis zum Klimaschutz zu werten.

Auf eidgenössischer Ebene sprach sich die Glarner Stimmbevölkerung gegen das revidierte CO₂-Gesetz wie auch gegen das KIG aus. Hingegen befürwortete sie das StromVG.

2. Erlass eines kantonalen Klimagesetzes

2.1. Beratungen zum ersten Entwurf eines kantonalen Klimagesetzes

Ende 2025 unterbreitete der Regierungsrat dem Landrat eine Vorlage für ein kantonales Klimagesetz. Die Vorlage beschränkte den Geltungsbereich des Gesetzes auf die zentralen und dezentralen Verwaltungseinheiten von Kanton und Gemeinden. Er verpflichtete den Kanton und die Gemeinden im Wesentlichen dazu, die Massnahmen zur Erreichung des Netto-Null-Ziels im Einflussbereich ihrer zentralen Verwaltungen im Rahmen von Klimaplänen zu erarbeiten und zu priorisieren.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zur Vorlage forderte der Landrat eine Ausweitung des Geltungsbereichs des Gesetzes und insbesondere des kantonalen Klimaplan auf den gesamten Kanton. Hingegen sei auf eine Verpflichtung der Gemeinden zur Erstellung eigener Klimapläne zu verzichten. Zugleich sprach sich der Landrat in Anlehnung an das Bundesgesetz für eine stärkere Gewichtung von Innovationen und Technologien im Rahmen des kantonalen Gesetzes aus und betonte, dass die Erreichung der Klimaziele sowohl technologieoffen als auch unter Stärkung des Wirtschaftsstandorts Glarus anzustreben sei. Aufgrund der Ausweitung des Geltungsbereichs erachtete es der Landrat als angezeigt, die Zuständigkeit zum Erlass des kantonalen Klimaplan vom Regierungsrat zum Landrat zu verschieben. Nach der zweiten Lesung des Gesetzes beschloss der Landrat aufgrund der weitreichenden Änderungen im Gesetz, die Vorlage zur Überarbeitung an den Regierungsrat zurückzuweisen. Damit wollte er dem Regierungsrat Gelegenheit bieten, die Materialien zu ergänzen und die Auswirkungen aufgrund der Ausweitung des Geltungsbereichs eingehender zu prüfen.

2.2. Überarbeitung des Entwurfs zum kantonalen Klimagesetz

Grundlage für die nun vorgeschlagenen Regelungen des Klimagesetzes bilden einerseits der Entwurf, den der Regierungsrat dem Landrat Ende 2025 unterbreitete, und andererseits die Ergebnisse aus der Beratung der Vorlage im Landrat. Die vom Landrat angedachten Änderungen an der Vorlage wurden im Hinblick auf ihre Formulierung und ihre systematische Einordnung in das Gesetz überprüft und ihre Einpassung optimiert. Aufgrund der Ausweitung des Geltungsbereichs und der damit verbundenen Verschiebung der Zuständigkeit zum Erlass des kantonalen Klimaplan vom Regierungsrat zum Landrat wurde der Entwurf mit zusätzlichen Bestimmungen zur Anhörung und zur Zuständigkeit für die Vornahme von Änderungen am kantonalen Klimaplan ergänzt. Schliesslich wurde der Entwurf zum Klimagesetz verwesentlich. Eine synoptische Darstellung fasst die aus der Überarbeitung resultierenden Änderungen am Gesetzestext zusammen (s. Beilage).

2.3. Inhalt des kantonalen Klimagesetzes

Das neue Klimagesetz schafft die Rahmenbedingungen, damit der Kanton Glarus seinen Beitrag zur Erreichung des Netto-Null-Ziels leisten kann. Dazu werden in Form eines Rahmengesetzes die Klimaziele, die Instrumente zu deren Erreichung und ihre Finanzierung sowie die Zuständigkeiten geregelt. Das Gesetz verpflichtet den Kanton in seiner Gesamtheit – namentlich die Einheiten sämtlicher Staatsgewalten von Kanton und Gemeinden, die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons sowie die darin ansässigen Unternehmen – das im Bundesrecht vorgeschriebene Netto-Null-Ziel bis spätestens 2050 zu erreichen. Die zentralen Verwaltungen von Kanton und Gemeinden werden zudem dazu angehalten, bei der Erreichung des Netto-Null-Ziels eine Vorbildfunktion wahrzunehmen. Um die Klimaziele zu erreichen haben Kanton und Gemeinden geeignete Massnahmen zu ergreifen und auf deren nachhaltige Ausgestaltung in umwelt-, sozial- und wirtschaftsverträglicher Hinsicht zu achten. Ein besonderes Gewicht liegt auf der Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für die Stärkung des Wirtschaftsstandorts und die Förderung von Innovation und Anwendung neuer und bestehender Technologien. Die Massnahmen werden im Rahmen eines behördenverbindlichen kantonalen Klimaplan näher bestimmt und priorisiert. Die von den Massnahmen

Betroffenen werden vor dem Erlass und vor Änderungen des kantonalen Klimaplanes in geeigneter Weise angehört. Sofern der Klimaplan Massnahmen vorsieht, die in die Rechtsstellung von Privaten eingreifen, ist dafür eine ausreichende spezialgesetzliche Grundlage erforderlich. Der kantonale Klimaplan wird durch den Landrat erlassen und ist regelmässig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Während der Landrat für den Beschluss über wesentliche Anpassungen zuständig ist, obliegt die Vornahme der übrigen Anpassungen dem Regierungsrat. Die Massnahmen der zentralen kantonalen Verwaltung werden im Wesentlichen über das ordentliche Budget und im Rahmen der bewilligten Mittel finanziert. Der Kanton kann zudem Massnahmen von Gemeinden und Privaten finanziell unterstützen, sofern dies der Klimaplan vorsieht und die dazu erforderlichen gesetzlichen Regelungen vorhanden sind.

3. Vernehmlassung

3.1. Vorgehen und Rücklauf

[Vernehmlassungsvorlage]

3.2. Wesentliche Vernehmlassungsergebnisse

[Vernehmlassungsvorlage]

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ingress

Das Klimagesetz stützt sich auf den anlässlich der Landsgemeinde 2022 in die Kantonsverfassung eingefügten Artikel 22a zum Klimaschutz. Weitere Grundlage des Gesetzes bildet zudem das eidgenössische KIG.

Artikel 1; Zweck

Absatz 1: Der Klimawandel hat negative Auswirkungen auf den Kanton Glarus und seine Einwohnerinnen und Einwohner. Diese betreffen die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen sowie der Tier- und Pflanzenwelt. Deren Schädigung hat unter anderem Auswirkungen auf die Ernährungssicherheit, die Energieversorgung, die Wohlfahrt, die Sicherheit und die Gesundheit. Mithilfe der im Gesetz vorgesehenen Instrumente sollen die natürlichen Lebensgrundlagen, soweit dies möglich ist, geschützt werden. Damit wird auch dem Auftrag von Artikel 22a der Kantonsverfassung nachgekommen.

Absatz 2: Das Gesetz fokussiert – in Anlehnung an die entsprechende Bestimmung in Artikel 1 KIG sowie an das Pariser Klimaübereinkommen – auf die Verminderung der Treibhausgasemissionen und die Anwendung von Negativemissionstechnologien (Bst. a) sowie die Anpassung an den Klimawandel (Bst. b). Die dort ebenfalls genannte klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse wird im kantonalen Klimagesetz nicht mit zusätzlichen Bestimmungen konkretisiert.

Artikel 2; Gegenstand

Absatz 1: Die Bestimmung zählt die Regelungsbereiche des Gesetzes auf. Darin werden die Klimaziele, die Instrumente zu deren Erreichung, ihre Finanzierung und die Zuständigkeiten geregelt. Das Klimagesetz stellt eine Rahmengesetzgebung dar. Es sieht keine konkreten Massnahmen in einzelnen Bereichen vor, sondern gibt einzig den Rahmen vor, in dem sich die zu ergreifenden sektoriellen Massnahmen bewegen.

Artikel 3; Klimaziele für den Kanton Glarus

Absatz 1: Die Bestimmung verweist hinsichtlich der Klimaziele auf die Vorgaben im Bundesrecht, namentlich im KIG. Damit verpflichtet sich der Kanton insbesondere zur Erreichung des Netto-Null-Ziels spätestens bis zum Jahr 2050 (vgl. Art. 3 KIG). Der Kantonsbegriff ist umfassend zu verstehen; er erfasst neben den öffentlichen Organen von Kanton und Gemeinden unter anderem namentlich auch sämtliche Einwohnerinnen und Einwohner sowie die ansässigen Unternehmen.

Absatz 2: Die Bestimmung bezweckt, Forschung und Innovation im Bereich der Negativemissionstechnologien zu fördern. Diese sind für das Erreichen des Netto-Null-Ziels von zentraler Bedeutung. Künstliche CO₂-Senken als technische Verfahren müssen weiterentwickelt werden. Natürliche Senken (Moore, Torfböden, Wälder usw.) bieten sich als weitere Möglichkeiten an und sollen hierfür geschützt und erweitert werden.

Absatz 3: Da es sich bei der konkreten Handhabung von Negativemissionen um eine dynamische Materie handelt, wird die detaillierte Regelung der Bilanzierung von Negativemissionen an den Regierungsrat delegiert.

Artikel 4; Vorbildfunktion der zentralen Verwaltungen

Artikel 10 Absatz 4 KIG hält die Kantone dazu an, für ihre zentralen Verwaltungen die Erreichung des Netto-Null-Ziels auf das Jahr 2040 anzustreben. Mit Artikel 4 wird die Vorbildrolle für die zentralen Verwaltungen von Kanton und Gemeinden bei der Durchführung von entsprechenden Massnahmen auf kantonaler Stufe gesetzlich verankert. Sie sollen Bemühungen unternehmen, um das Netto-Null-Ziel bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu erreichen.

Artikel 5; Kantonaler Klimaplan

Die Koordination der Massnahmen zur Erreichung der Klimaziele erfolgt primär im Rahmen des kantonalen Klimaplanes (KKP). Dieser definiert die Strategie zur Erreichung der Klimaziele und die strategischen Schwerpunkte dazu. Im Klimaplan werden die Sektoren (Handlungsfelder) und sektorspezifisch die zu erreichenden Ziele und Absenkpfade (Zwischenziele) festgelegt. Der Klimaplan äussert sich zu den Massnahmen, die zur Erreichung der Ziele und Zwischenziele ergriffen werden, den jeweiligen Umsetzungsfristen und dafür zuständigen Stellen sowie den prognostizierten Auswirkungen der Massnahmen, insbesondere auf Private und Unternehmen. Schliesslich erteilt der KKP Auskunft über die Kosten der Massnahmen und ihre Finanzierung und enthält Angaben darüber, wie die Zielerreichung überprüft wird. Der KKP soll innert drei Jahren nach Inkrafttreten des Klimagesetzes erlassen werden.

Artikel 6; Wirkungen

Absatz 1: Der kantonale Klimaplan ist behördenverbindlich. Er verpflichtet in erster Linie die Verwaltungseinheiten des Kantons. Für die Verwaltungseinheiten der Gemeinde ist der Klimaplan nur unter Wahrung ihrer Autonomie verbindlich. Im Klimaplan können die Gemeinden also nur insoweit verpflichtet werden, als der Kanton aufgrund der Fachgesetzgebung dazu ermächtigt ist, Vorschriften hinsichtlich der Aufgabenerfüllung durch die Gemeinden aufzustellen. Im Übrigen würden Eingriffe in Bereiche, in denen die Gemeinden über Autonomie verfügen, eine Änderung der jeweiligen Fachgesetzgebung voraussetzen (vgl. auch Art. 50 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV] und Art. 115 Abs. 2 KV). In Bereichen, in denen die Gemeinden über Autonomie verfügen, sind diese dazu angehalten, eigene Massnahmen zur Erreichung der Klimaziele zu ergreifen.

Absatz 2: Der Klimaplan verpflichtet Private nicht direkt. Sofern Massnahmen in die Rechtsstellung von Privaten eingreifen, bedürfen sie aufgrund der Vorgaben von Artikel 36 BV und Artikel 2 KV einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage. Der Klimaplan allein genügt dazu nicht. Da es sich beim Klimagesetz um ein blosses Rahmengesetz handelt, sind die gesetzli-

chen Grundlagen in der Fachgesetzgebung der jeweiligen Massnahme zu finden, beispielsweise in den Regelungen zum Umweltschutz, zur Energie, zum Natur- und Heimatschutz, zur Gesundheit, Landwirtschaft, zum Gewässerschutz, zum Wald, zur Raumplanung und zum Bauwesen, zum öffentlichen Verkehr oder zum Strassenverkehr. Beinhaltet die Fachgesetzgebungen noch keine ausreichenden Grundlagen für eine Verpflichtung von Privaten, wären diese zur Umsetzung der Massnahmen neu zu schaffen.

Artikel 7; Überprüfung und Anpassung

Bis zur Erreichung des Klimaziels bleiben dem Kanton Glarus noch rund 24 Jahre (2050). Der Klimaplan muss daher regelmässig auf die Zielerreichung überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Das Gesetz verpflichtet den Kanton daher zur periodischen Überprüfung und allfälligen Anpassung des Klimaplanes. In Anlehnung an die Dauer einer Legislaturperiode wird die Überprüfungsfrist auf vier Jahre festgesetzt. Die Zuständigkeit für den Beschluss über die Anpassungen hängt von deren Bedeutung ab und ergibt sich aus Artikel 15 und 16.

Artikel 8; Anhörung

Da der kantonale Klimaplan auch Massnahmen vorsehen kann, die sich auf Private auswirken, wird vor seinem Erlass eine öffentliche Vernehmlassung durchgeführt. Ergibt die Überprüfung gemäss Artikel 7, dass Anpassungen am kantonalen Klimaplan vorgenommen werden müssen, beschränkt sich die vorgängige Anhörung auf die von der Massnahme betroffenen Personen oder Stellen und muss daher nicht notwendigerweise öffentlich durchgeführt werden.

Artikel 9; Kantonale Treibhausgasbilanz

Absatz 1: Um den Ausgangspunkt des Absenkpfeils ermitteln zu können, muss eine Treibhausgasbilanz erstellt werden. Die dafür notwendigen Daten bestehen derzeit für gewisse Bereiche oder Sektoren, aber nicht umfassend über den ganzen Kanton. Die fachlich zuständige kantonale Verwaltungsbehörde wird die entsprechenden Daten in Zusammenarbeit mit den betroffenen Stellen erheben.

Absatz 2: Zur Ermittlung des ökologischen Fussabdrucks können weitere Indikatoren, wie beispielsweise Umweltbelastungspunkte, Energieverbrauch, Wasserverbrauch o. Ä. beigezogen werden.

Absatz 3: Im Rahmen der Wirkungskontrolle ist auch die Treibhausgasbilanz in regelmässigen Abständen zu überprüfen. Die Bemühungen zur Senkung der CO₂-Emissionen sollten sich in der Bilanz abzeichnen.

Absatz 4: Die Regelung der Einzelheiten zur kantonalen Treibhausgasbilanz wird an den Regierungsrat delegiert. Er hat insbesondere die Methode und den Umfang der Bilanz bzw. die Systemgrenzen zu bestimmen. Er wird sich dabei an den nationalen oder allenfalls international anerkannten Standards orientieren. Daneben hat er auch die Überprüfungsfrist festzulegen; diese ist auf die Überprüfungsfrist des KKP abzustimmen. Gewisse Indikatoren, die mit überschaubarem Aufwand erhoben werden können, sollen in einem kürzeren Rhythmus erhoben werden. Die Regelung in einer regierungsrätlichen Verordnung erlaubt die dafür notwendige Flexibilität.

Artikel 10; Grundsätze

Absatz 1: Der Kanton und die Gemeinden ergreifen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen Massnahmen zur Erreichung der Klimaziele gemäss Artikel 3. Sie sorgen insbesondere für eine nachhaltige Reduktion der Treibhausgasemissionen.

Absatz 2: Gestützt auf Artikel 22a Absatz 2 KV sollen die Massnahmen nachhaltig, d. h. wirtschaftlich, ökologisch und sozial verträglich sein. Bei der Festlegung und Umsetzung der

Massnahmen ist darauf Rücksicht zu nehmen. Zudem haben der Kanton und die Gemeinden für eine Koordination der verschiedenen Massnahmen zu sorgen.

Absatz 3 nimmt die Anliegen aus der landrätlichen Behandlung des ersten Entwurfs zum kantonalen Klimagesetz auf. Verankert wird der Grundsatz der Technologieoffenheit: Die Klimaziele sollen von Kanton und Gemeinden technologieoffen, und damit ohne Bevorzugung bestimmter Technologien verfolgt werden. Da von nationaler Seite mit Verboten zu rechnen ist, sollen Kanton und Gemeinden bei der Auswahl der Massnahmen zur Erreichung der Klimaziele vorrangig auf Anreize, Innovation und Kooperation statt auf Verbote und Einschränkungen setzen. Damit sollen sie möglichst gute Rahmenbedingungen schaffen, um den Wirtschaftsstandort im Hinblick auf die Herausforderungen des Klimawandels zu stärken, Innovationen zuzulassen und zur Anwendung neuer und bestehender Technologien beizutragen. Die Bestimmung ermächtigt Kanton und Gemeinden, zur Erreichung der Klimaziele Innovationen und Technologien zu fördern, namentlich im Bereich der Negativemissionstechnologien.

Artikel 11; Berücksichtigung klimatischer Herausforderungen

Beim Klimaschutz handelt es sich um eine Querschnittaufgabe. Kanton und Gemeinden haben daher die klimatischen Herausforderungen im Rahmen der Tätigkeit im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Verwaltungseinheiten zu berücksichtigen. Bei der Planung von Projekten, insbesondere auch von Gesetzgebungsprojekten, ist deren Vereinbarkeit mit dem Klimagesetz zu prüfen.

Artikel 12; Bildung und Forschung

Bildung und Forschung im Bereich Klimawandel und Klimaauswirkungen sind elementar für die Wirksamkeit der klimapolitischen Massnahmen. Der Kanton leistet daher Unterstützung in diesen Bereichen.

Artikel 13; Finanzierung der Massnahmen der zentralen kantonalen Verwaltung

Absatz 1: Die Massnahmen, die von der zentralen kantonalen Verwaltung ergriffen werden, werden durch das ordentliche Budget und im Rahmen der bewilligten Mittel finanziert. Da der Schutz vor dem Klimawandel und die Klimaanpassung in den nächsten 25 Jahren und vermutlich darüber hinaus Daueraufgaben sind, werden die mit der jeweiligen Umsetzung beauftragten Verwaltungseinheiten die Kosten der Massnahmen in das ordentliche Budget einstellen. Das finanzielle Monitoring erfolgt mithilfe der üblichen Budgetplanungsprozesse.

Absatz 2: Über das ordentliche Budget hinaus ist bei der Festlegung und Umsetzung einzelner Massnahmen zu prüfen, ob ergänzende Finanzierungsmöglichkeiten bestehen. In Frage kommen insbesondere bestehende Spezialfinanzierungen, deren Zweck die Förderung des Klimaschutzes bereits zulässt (z. B. der Energiefonds).

Artikel 14; Finanzielle Unterstützung von Massnahmen durch den Kanton

Die Kosten für Massnahmen, die von Gemeinden und Privaten zur Erreichung der Klimaziele ergriffen werden, haben diese grundsätzlich selbst zu tragen. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kann der Kanton diese Massnahmen finanziell unterstützen. Beispielsweise können Vorhaben zur rationellen Energieanwendung, zur Nutzung erneuerbarer Energien und zum Klimaschutz unter Umständen von einer finanziellen Förderung aus dem Energiefonds profitieren. Der Klimaplan gibt im Zusammenhang mit den Kosten und der Finanzierung der Massnahmen (vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. g) Auskunft zu einer allfälligen finanziellen Unterstützung.

Artikel 15; Landrat

Beim Klimaplan handelt es sich um eine Strategie. Strategien und Planungen werden üblicherweise durch den Regierungsrat beschlossen (z. B. Biodiversitätsstrategie, kantonale

Energieplanung). Da der Klimaplan aufgrund des umfassenden Geltungsbereichs auch Massnahmen vorsehen kann, die Private betreffen, soll er in Abweichung davon durch den Landrat erlassen werden und so eine höhere demokratische Legitimation erhalten (Bst. a). Der Landrat kann den Klimaplan gesamthaft annehmen oder ablehnen. Darüber hinaus kann er den Klimaplan auch teilweise annehmen und in einzelnen Punkten mit Änderungsanträgen an den Regierungsrat zurückweisen. Eine unmittelbare Vornahme von Änderungen am Klimaplan durch den Landrat ist aufgrund der Angaben, die der Klimaplan beinhalten muss (bspw. Angaben zu voraussichtlichen Auswirkungen von Massnahmen), ausgeschlossen. Der Landrat nimmt zudem Kenntnis von der periodischen Überprüfung des Klimaplans durch den Regierungsrat (vgl. Art. 7) (Bst. b). Über die aufgrund der Erkenntnisse aus der Überprüfung erforderlichen Anpassungen befindet der Landrat nur, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Klimaplans führen (Bst. c). Wesentlich sind Änderungen, wenn sie die strategischen Schwerpunkte, die Handlungsfelder, die sektorspezifischen Ziele und Zwischenziele, im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 in die Rechtsstellung von Privaten eingreifende Massnahmen sowie die Finanzierung der Massnahmen betreffen. Die übrigen, untergeordneten Änderungen liegen demgegenüber in der Zuständigkeit des Regierungsrates (vgl. Art. 16). Die ihm vom Regierungsrat unterbreiteten Anpassungsvorschläge kann der Landrat wiederum gesamthaft annehmen oder ablehnen oder teilweise annehmen und in einzelnen Punkten mit Änderungsanträgen an den Regierungsrat zurückweisen. Die mit einer Beschlussfassung durch den Landrat einhergehende Schwerfälligkeit des Prozesses wird mit der Delegation zur Vornahme untergeordneter Anpassungen an den Regierungsrat abgemildert, ist im Übrigen aber hinzunehmen.

Artikel 16; Regierungsrat

Die Bestimmung legt die Zuständigkeiten des Regierungsrates in Form einer Aufzählung (Bst. a–f) fest. Er regelt die Einzelheiten zur Anrechnung von Negativemissionen und zur kantonalen Treibhausgasbilanz und erlässt die übrigen Ausführungsbestimmungen, wozu insbesondere die Bezeichnung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde gehört. Zudem erarbeitet er den Entwurf des kantonalen Klimaplans für die Beschlussfassung durch den Landrat und erstattet diesem Bericht hinsichtlich der periodischen Überprüfung des Klimaplans. Ergibt sich aus dem Überprüfungsbericht, dass wesentliche Anpassungen am Klimaplan erforderlich sind, unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat gleichzeitig mit der Berichterstattung die erforderlichen Änderungen. Handelt es sich lediglich um untergeordnete Anpassungen, kann der Regierungsrat diese in eigener Kompetenz vornehmen.

Artikel 17; Zuständige kantonale Verwaltungsbehörde

Der Regierungsrat bezeichnet eine kantonale Verwaltungsbehörde, welche die Aufgaben gemäss Buchstaben a und b wahrnimmt.

Buchstabe a: Die im kantonalen Klimaplan vorgesehenen Massnahmen werden von den einzelnen Verwaltungseinheiten und allenfalls Gemeinden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich umgesetzt. Da mit dem Klimaschutz ein Querschnittsthema vorliegt, ist ein bereichsübergreifendes Vorgehen unter Beteiligung verschiedener Kantons- und Gemeindeeinheiten erforderlich. Der vom Regierungsrat bezeichneten Verwaltungsbehörde kommt die Aufgabe zu, die Koordination innerhalb der kantonalen Verwaltung und mit den Gemeinden wahrzunehmen.

Buchstabe b: Die kantonale Verwaltungsbehörde erstellt die kantonale Treibhausgasbilanz gemäss Artikel 9 als Datengrundlage und überprüft diese.

Artikel 18; Kantonale Verwaltung

Absatz 1: Die Departemente und Verwaltungsbehörden vollziehen den KKP im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und arbeiten departements- und verwaltungsübergreifend zusammen. Da es sich beim Klimaschutz um ein Querschnittsthema handelt, soll die Zusammenarbeit an dieser Stelle betont werden.

Absatz 2: Da die Sensibilisierung und Information zentral für die Wirkungsentfaltung von Klimamassnahmen sind, müssen die zuständigen Verwaltungseinheiten um den Informations- und Wissenstransfer bemüht sein. Die Bevölkerung ist über die Massnahmen des KKP, den Stand ihrer Umsetzung sowie die Wirkungskontrollen zu informieren.

Inkraftsetzung

Das Datum der Inkraftsetzung des Gesetzes soll durch den Regierungsrat festgelegt werden. Bevor das Klimagesetz in Kraft gesetzt werden kann, sind die erforderlichen regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Parallel zur Ausarbeitung des Verordnungsrechts wird die Beschaffung der Grundlagendaten sowie die Ausarbeitung des Klimaplanes soweit möglich vorangetrieben.

5. Motion «Kantonale Gesetzgebung zum Klimaschutz»

Die Motion «Kantonale Gesetzgebung zum Klimaschutz» verlangt die Erarbeitung eines Gesetzes, das den Auftrag von Artikel 22a KV zum Klimaschutz umsetzt. Dieses soll spätestens 2025 der Landsgemeinde vorgelegt werden. Im Memorial der Landsgemeinde 2022 sei ausgeführt worden, dass nach der Annahme des Verfassungsartikels eine Gesetzgebung zum Klimaschutz erarbeitet werde. In der Jahresplanung 2023 sei die Gesetzgebung zum Klimaschutz noch für die Landsgemeinde 2024 geplant, in der Jahresplanung 2024 jedoch gestrichen worden. Es sei nicht ersichtlich, auf wann diese verschoben werden solle. Der Regierungsrat habe im August 2023 beschlossen, dass eine Klimagesetzgebung auf einer kantonalen Klimastrategie aufbauen solle. Zwar sei neben dem Gesetz auch eine strategische Planung in Form einer Klimastrategie erforderlich, diese könne jedoch die spezifische Rechtsgrundlage nicht ersetzen. Im besten Fall werde neben dem Gesetz auch eine Strategie erarbeitet, damit die Instrumente bestmöglich aufeinander abgestimmt werden könnten. Schliesslich bestehe bereits eine umfassende Daten- und Wissensgrundlage, die für die Erarbeitung einer kantonalen Gesetzgebung zum Klimaschutz herangezogen werden könne.

Der Regierungsrat hielt in seinem Antrag an den Landrat vom 6. Februar 2024 fest, dass das Thema «Umgang mit der Klimaveränderung» in die Legislaturplanung 2023–2026 aufgenommen und ihm damit das nötige Gewicht gegeben worden sei. Einerseits sei vorgesehen, Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich des Klimaschutzes gesetzlich zu definieren. Da in dieser Thematik zudem neue Erkenntnisse vorliegen würden, sei auch eine Klimastrategie und gestützt darauf ein Massnahmenkatalog zu erarbeiten. Klimaschutz und Klimaanpassung seien in der Legislaturperiode 2023–2026 Daueraufgaben. Mit der Verankerung des Klimaschutzes in der Kantonsverfassung seien keine konkreten Massnahmen festgelegt worden. Der Einbezug des Themenbereichs Klimaschutz in die Verfassung stelle eine erste Stufe der Auseinandersetzung des Kantons und der Gemeinden mit diesem Thema dar. Mit einer Verfassungsbestimmung werde sichergestellt, dass der Kanton und die Gemeinden eine aktive Klimaschutzpolitik betreiben könnten. Dies beinhalte Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an den Klimawandel. Der Regierungsrat sei anlässlich der Beratung eines ersten Entwurfes eines Klimagesetzes aufgrund des rechtlich und politisch sehr dynamischen Umfelds zur Auffassung gelangt, dass zuerst eine Klimastrategie zu erarbeiten sei. Diese solle gestützt auf eine Gesamtschau die Stossrichtung der Klimapolitik des Kantons festlegen. Erst im Anschluss daran – in der nächsten Legislaturperiode – solle die entsprechende Gesetzgebung geschaffen werden, in welcher insbesondere auch die Klimastrategie ihren Niederschlag finde. Aus diesen Gründen beantragte der Regierungsrat die Ablehnung der Motion. Der Landrat überwies diese anlässlich seiner Sitzung vom 21. Februar 2024 jedoch.

Die vorliegende Gesetzesvorlage setzt den Auftrag von Artikel 22a KV und damit die Forderung der Motion um und schafft zugleich eine gesetzliche Grundlage für den Klimaplan, der

sich am Gesetz auszurichten hat. Damit werden die gesetzlichen Grundlagen und der Klimaplan aufeinander abgestimmt. Der Unterbreitung der Vorlage an der Landsgemeinde 2025, wie sie die Motion verlangt, konnte nicht entsprochen werden. Nachdem ein erster Entwurf des Klimagesetzes nach der Detailberatung durch den Landrat anfangs 2026 an den Regierungsrat zurückgewiesen wurde, soll das Gesetz nun an der Landsgemeinde 2027 behandelt werden. Die Motion kann damit als erfüllt abgeschrieben werden.

6. Auswirkungen

6.1. Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft und die Wirtschaft

Durch die Zielsetzung von Netto-Null für den Gesamtkanton und die Erstellung eines Klimaplanes wird der Weg geebnet, um den Klimaschutz voranzubringen und aktiv umzusetzen. Die künftige konsequente Umsetzung des Klimaplanes wird sich ökologisch klar positiv auswirken.

Das Netto-Null-Ziel wird notwendigerweise mit Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Wirtschaft einhergehen. Diese hängen massgeblich von den gesetzten Zielen und Zwischenzielen sowie der konkreten Ausgestaltung des Klimaplanes und seiner Massnahmen ab. Die wichtigsten Handlungsfelder zur Reduktion von Treibhausgasemissionen sind die Gebäude, der Verkehr, die Industrie und die Gewerbe, die Landwirtschaft sowie – im Sinne von Treibhausgas-Senken – Wald und Moore bzw. Böden. Im Bereich Anpassung an den Klimawandel zählen die Sektoren Naturgefahren, Wasser, Biodiversität, Landwirtschaft, Raumentwicklung, Gesundheit, Tourismus und Wald zu den bedeutenden Handlungsfeldern. Die nachfolgenden Tabellen illustrieren mögliche Handlungsfelder für die Bereiche Klimaschutz und Klimaanpassung anhand der Klimastrategien von Bund und ausgewählten Kantonen. Für den Bereich Anpassung an den Klimawandel verfügt der Kanton Glarus bereits über eine Strategie, die in den künftigen Klimaplan integriert und aktualisiert werden soll.

Tabelle 1. Illustration möglicher Handlungsfelder im Bereich Klimaschutz (Reduktion der Treibhausgasemissionen).

Strategie	Handlungsfelder
Bund Langfristige Klimastrategie der Schweiz (Januar 2021)	• Gebäude • Industrie • Verkehr • Luftverkehr • Landwirtschaft und Ernährung • Finanzmarkt • Abfall • Synthetische Gase • Negativemissionstechnologien
Appenzell Ausserrhoden Klimastrategie (Oktober 2021)	• Gebäude • Verkehr • Landwirtschaft und Landnutzung • Konsum und Ressourcen
Schwyz Energie und Klimaplanung 2023+ (November 2023)	• Gebäude • Industrie und Dienstleistung • Mobilität • Energie und Energieversorgung • Landwirtschaft • Wald und Boden • Gesellschaft • Kantonale Verwaltung
Uri Klimaschutzkonzept Kanton Uri (August 2023)	• Haushalte • Dienstleistungen • Industrie • Verkehr • Abfall- und Abwasserentsorgung • Landwirtschaft

	• Waldwirtschaft • Negativemissionstechnologien • Vorbildfunktion Kanton (Q*) • Tourismus (Q*) • Konsum (Q*) • Finanzen (Q*)
Zug Energie- und Klimastrategie Kanton Zug (Oktober 2024)	• Gebäude, Industrie und Gewerbe • Energieproduktion, -speicherung und -transport • Mobilität und Raumentwicklung • Landwirtschaft, Wald und Moore • Negativemissionstechnologien • Innovation und Kooperation (Q*)

* Q = Querschnittsthema

Tabelle 2. Illustration möglicher Handlungsfelder im Bereich Anpassung an den Klimawandel.

Strategie	Handlungsfelder
Bund Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz (März 2012)	• Wasserwirtschaft • Umgang mit Naturgefahren • Landwirtschaft • Waldwirtschaft • Energie • Tourismus • Biodiversität • Gesundheit • Raumentwicklung
Appenzell Ausserrhoden Klimastrategie (Oktober 2021)	• Naturgefahren • Wald • Landwirtschaft • Raumplanung und Gebäude • Gesundheit • Biodiversität
Glarus Bericht über den Umgang mit der Klimaveränderung im Kanton Glarus (2019)	• Wasser • Naturgefahren • Boden • Wald • Tourismus • Biodiversität • Gesundheit
Schwyz Energie- und Klimaplanung 2023+ (November 2023)	• Wasserwirtschaft • Gebäude • Tourismus • Naturgefahren • Gesundheit • Raumentwicklung • Biodiversität • Landwirtschaft • Wald und Boden • Energie und Energieversorgung • Kantonale Verwaltung
Uri Umgang mit dem Klimawandel. Klimastrategie des Kantons Uri (September 2011)	• Wassernutzung (Energieproduktion und Wasserversorgung) • Bauten und Infrastruktur (Umgang mit Naturgefahren) • Tourismus • Land- und Forstwirtschaft • Raumentwicklung • Integrale Betrachtung
Zug Energie- und Klimastrategie Kanton Zug (Oktober 2024)	• Naturgefahren, Wasserwirtschaft und Energie • Raumentwicklung • Biodiversität, Wald und Landwirtschaft • Gesundheit und Wohlbefinden

Die von den Kantonen in den Klimaplänen bzw. Klimastrategien vorgesehenen Massnahmen unterscheiden sich stark. Unterschiedliche Ausprägungen weist unter anderem der Konkretisierungsgrad der jeweiligen Massnahmen auf. Einen hohen Konkretisierungsgrad weisen

beispielsweise die Massnahmen in der Klimastrategie des Kantons Uri auf, während die Massnahmen im Kanton Schwyz eher übergeordnet festgelegt wurden. In der nachfolgenden Tabelle werden zur Illustration möglicher Massnahmen im Bereich Klimaschutz anhand der Klimastrategien von vier Kantonen (Appenzell Ausserrhoden [AR], Schwyz [SZ], Uri [UR] und Zug [ZG]) für sieben ausgewählte Handlungsfelder beispielhaft Massnahmen aufgezeigt. Das Klimagesetz hält Kanton und Gemeinden dazu an, die Klimaziele vorrangig mittels Anreize, Innovation und Zusammenarbeit zu verfolgen (vgl. Art. 10 Abs. 3). Dennoch werden punktuell auch Gebote und Verbote in Betracht gezogen werden.

Tabelle 3. Illustration möglicher Massnahmen im Bereich Klimaschutz.

Handlungsfeld	Mögliche Massnahmen
Energieversorgung und Gebäude	• Anreize und Förderung ○ Förderung für den Ersatz von fossilen Heizungen (AR, UR, ZG) ○ Förderung der Energieeffizienz (SZ, ZG), beispielsweise durch Förderung energetischer Modernisierung der Gebäudehülle (AR, UR), energetisch vorbildlicher Neubauten (UR) sowie der Betriebsoptimierung in Wohnbauten (UR) ○ Förderung der Installation erneuerbarer Energien und von Energiespeichern (SZ) ○ finanzielle Förderung treibhausgasarmer Baumaterialien (UR) ○ Förderung der Speicherung von Strom und Wärme (ZG) ○ Beratungsangebote zum Heizungsersatz (UR), zu Energie und Energieeffizienzthemen (UR, ZG) • Innovation und Koordination ○ Überwachung der Versorgungssicherheit und Koordination bei Energiemangellagen (SZ) ○ Entwicklung von Strategien und Szenarien im Zusammenhang mit Strombedarf- und Stromversorgung (SZ) sowie Raumwärme- und Warmwasserbedarf (SZ) ○ Förderung kommunaler, netto-null-kompatibler Energieplanungen (SZ) ○ Unterstützung zukunftsfähiger Stromnetze in der Netzplanung (ZG) ○ Schaffung von Planungsgrundlagen für erneuerbare Energien (Potenzial, Ausbauziele, Massnahmen) (ZG) ○ Unterstützung und Förderung von innovativen Projekten (ZG), bspw. von Pilotprojekten, Forschung und Innovation zum netzdienlichen Laden von Elektroautos und einer resilienten Energieversorgung (ZG) • Gebote und Verbote ○ Verbot fossiler Heizungen in Neubauten und beim Heizungsersatz (UR) ○ Meldepflicht beim Ersatz der Wärmeerzeugung oder Warmwasseraufbereitung (UR) ○ Anforderungen an Wärmedämmung von Neubauten (UR) ○ energetische Gebäudevorschriften (ZG) ○ Vorgaben zu treibhausgasarmen Baumaterialien bei Quartiergestaltungsplänen (UR) ○ Pflicht zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten (ZG)
Industrie und Gewerbe	• Anreize und Förderung ○ Förderung der Energieeffizienz (SZ, UR) und erneuerbarer Energien (SZ) bei Grossverbrauchern und KMU ○ Förderung von Betriebsoptimierungen in Betriebsstätten mit kleinem Energieverbrauch (UR) ○ Energieberatung für KMU (ZG) ○ finanzielle Unterstützung für das Erarbeiten von Netto-Null-Aktionsplänen durch Unternehmen (UR) ○ Organisation von Fachveranstaltungen, bspw. zum Thema Kreislaufwirtschaft (UR) sowie zur Senkung von Kühlbedarf und energieeffizienter Klimatisierung (ZG) ○ Förderung von Beratungsangeboten und des Aufbaus eines Kompetenzzentrums zur Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft (ZG) • Innovation und Koordination ○ Aufnahme der Klimaziele in die Wirtschaftsförderungsstrategie (UR) • Gebote und Verbote ○ Verpflichtung zur Betriebsoptimierung bei Nicht-Wohnbauten und Betriebsstätten mit hohem Energieverbrauch (UR)

	○ Vereinbarungen mit Grossverbrauchern zu langfristigen Verbrauchszielen (UR, ZG)
Verkehr	• Anreize und Förderung ○ Förderung der Dekarbonisierung des Verkehrs (SZ, UR, ZG), bspw. durch Förderung von Elektromobilität (AR, UR), Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge bei kantonalen Gebäuden (UR) ○ Förderung von Carsharing-Modellen (UR) ○ Ausbau des öffentlichen Verkehrs (SZ, UR) und Förderung flexibler Formen des öffentlichen Verkehrs, bspw. von Rufbussen (UR) ○ Stärkung des Fuss- und Radverkehrs (SZ, UR), bspw. Förderung der kommunalen Planung des Fusswegnetzes (UR) und Ausbau der Infrastruktur für den Fussverkehr (SZ, UR), Ausbau der Infrastruktur für den Radverkehr (SZ) bzw. Beschleunigung der Erstellung der Velopläne (UR) ○ Beratung zur Flottenmobilität für Unternehmen (ZG) • Innovation und Koordination ○ Erarbeitung (AR) und Weiterentwicklung (UR) von Mobilitätskonzepten ○ Ausrichtung der raumplanerischen Instrumente auf die Siedlungsentwicklung nach innen und Anstreben kurzer Wege (UR) ○ Dekarbonisierung des öffentlichen Verkehrs (SZ, ZG), bspw. durch Einflussnahme im Rahmen der öV-Leistungsbestellungen auf Beschaffungsstrategien der öffentlichen Transportunternehmen im Hinblick auf den Einsatz fossilfreier Fahrzeuge (UR) ○ Schaffung kantonalen Planungsgrundlage für öffentliche Ladeinfrastruktur für E-Mobilität (AR) ○ Schaffung guter Rahmenbedingungen für Anbieter fossilfreier Treibstoffe (UR) • Gebote und Verbote ○ Mobilitätsmanagement bei Bauprojekten mit publikumsintensiver Nutzung als Bewilligungsvoraussetzung (UR) ○ Aufweichung der Parkplatzstellungspflicht – Aufnahme von autofreiem Wohnen (UR) ○ Verpflichtung zum Angebot von Ladeinfrastrukturen für Elektromobilität bei Neubauten oder Sanierungen von Parkplätzen (UR) ○ Begrenzung des Steuerabzugs für das Verkehrsmittel Auto (UR) ○ Prüfung der Einführung von Tempo-30 innerorts (UR)
Landwirtschaft	• Anreize und Förderung ○ finanzielle Förderung der Beschaffung emissionsfreier Maschinen und Fahrzeuge und Förderung des Ersatzes fossiler Heutrocknungsanlagen (UR) ○ Massnahmen zur Reduktion von Ammoniak-Emissionen (SZ, UR, ZG), bspw. Förderung baulicher Massnahmen im Stallmanagement (UR) oder finanzielle Unterstützung von Massnahmen zur Optimierung des Güllemanagements (UR, SZ) ○ Beratungsangebote zum Thema Energie (bspw. Energieeffizienz und erneuerbaren Energien) (AR, SZ) ○ Beratungs- und Förderungsangebote zu Klimaschutzmassnahmen (bspw. Hofdüngermanagement, Steigerung der Leistung von Mutterkühen, stickstoffangepasste Fütterung, methanhemmende Futterzusätze, Pflanzenkohle) (AR, SZ) und Ökologie (UR) • Innovation und Koordination ○ materielle Unterstützung von Pilotprojekten mit Pflanzenkohle als CO₂-Senke (UR) ○ Verankerung Energie und Klimaschutz / Klimaanpassung in der landwirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung (SZ, UR)
Gesellschaft und Tourismus	• Anreize und Förderung ○ Beratungsangebote, bspw. zum Einsatz von Holz als Bau- und Werkstoff (AR), zu Recycling (UR) oder zur Reduktion von Lebensmittelabfällen in der Gastronomie (ZG) ○ Dekarbonisierung der touristisch bedingten Mobilität, bspw. durch Unterstützung von Seilbahnbetrieben bei der Lancierung von öV-Kombitickets und Ausbau der touristischen öV-Angebote und deren Bewerbung (UR) ○ Förderung eines klimaneutralen Tourismus, bspw. durch Integration von Klimaschutzmassnahmen bei Tourismusvorhaben bei Anpassungsbedarf von Richt- und Nutzungsplan und Förderung von Leuchtturmprojekten (UR) ○ Förderung der Kreislaufwirtschaft, bspw. durch Förderung und Durchführung von Repair-Cafés und Unterstützung von Reparaturannahmestellen für elektronische Geräte (UR) • Innovation und Koordination

	○ Durchführung von Sensibilisierungs- und Informationskampagnen (SZ), bspw. bezüglich Ernährung (UR) und Konsum (AR, UR) oder zu Food-Waste und Abfall (UR) ○ Lancierung einer Bildungsinitiative (SZ) bzw. von Projekttagen an den Schulen (ZG) ○ Erarbeitung eines Food-Waste-Programms mit Akteuren aus Landwirtschaft, Gastronomie und Detailhandel (UR) • Verbote und Gebote ○ Prüfung einer Lenkungsabgabe auf Abfall (UR) ○ Prüfung eines Verbots von Einweggeschirr bei Veranstaltungen (UR)
Wald und Boden	• Anreize und Förderung ○ Schutz und Förderung von kohlenstoffspeichernden Böden (SZ), bspw. durch Schutz bestehender Hoch- und Flachmoore (UR), Optimierung des Wasserhaushalts der Moorböden und Förderung einer angepassten Bewirtschaftung (ZG) ○ Optimierung des regionalen Waldspeichers durch Aufforstung, optimierte Waldpflege für stabile und weniger störungsanfällige Wälder (UR) • Innovation und Koordination ○ Umsetzung einer Wald- und Ökosystem-Strategie (SZ) ○ Erarbeitung eines Massnahmenplans mit der Branche bzw. Massnahmen zur vermehrten Verwendung von einheimischem Holz als Bau- und Energieträger (UR, ZG)
Kantonale Verwaltung	• Massnahmen im Bereich Gebäude, z. B. ○ Stärkung der Vorbildwirkung bei kantonseigenen Gebäuden (AR) ○ Dekarbonisierung des Gebäudebestands der kantonalen Verwaltung (SZ, UR, ZG) ○ Installation von Photovoltaikanlagen auf allen kantonalen Bauten (ZG) ○ Prüfung des Einsatzes treibhausgasarmer Baumaterialien bei Bauten des Kantons (UR) ○ Sanierungen, Erweiterungen und Neubauten nach Minergie-Standard (UR) ○ Betriebsoptimierung (UR) • Massnahmen im Bereich Fuhrpark, z. B. Dekarbonisierung des Fuhrparks (SZ, UR, ZG) • Massnahmen im Bereich Personal, z. B. ○ finanzielle Anreize zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs (UR) ○ Förderung des Veloverkehrs (Veloparkplätze, Duschmöglichkeiten) (UR) ○ Weiterbildung von Mitarbeitenden zum Klimaschutz (UR) ○ Bevorzugung von Online-Besprechungen (v. a. ausserkantonal) (UR) • Massnahmen im Bereich des Beschaffungswesens (SZ), z. B. ○ Aufnahme der Grundsätze der Kreislaufwirtschaft in die Beschaffungsrichtlinien (UR) ○ Vorgaben zur Ressourceneffizienz bei Beschaffungen (SZ, ZG) ○ Bevorzugung emissionsfreier Maschinen und Geräte (UR) ○ Netto-Null als Vergabekriterium bei Dienstleistungsaufträgen (UR) • Querschnittsmassnahmen, z. B. ○ Ausrichtung der Planungs- und Förderinstrumente nach den Kriterien des Klimaschutzes (UR) ○ Einführung einer Klimaverträglichkeitsprüfung (Checkliste) für politische Entscheidungen (UR)

In der nachfolgenden Tabelle wird zur Illustration möglicher Massnahmen im Bereich Klimaanpassung anhand der Klimastrategien von drei Kantonen (Appenzell Ausserrhoden [AR], Schwyz [SZ] und Zug [ZG]) für acht ausgewählte Handlungsfelder eine Auswahl von denkbaren Massnahmen beispielhaft aufgezeigt. Die Klimastrategie des Kantons Uri zeigt die Betroffenheit des Kantons vom Klimawandel auf und definiert Handlungsfelder sowie Grundsätze. Sie bildet die Grundlage für ein nachfolgendes Umsetzungskonzept, enthält selbst aber keine konkreten Massnahmen. Die nachstehende Tabelle verzichtet aus diesem Grund auf die Berücksichtigung dieses Kantons.

Tabelle 4. Illustration möglicher Massnahmen im Bereich Klimaanpassung.

Handlungsfeld	Mögliche Massnahmen
Naturgefahren	• Naturgefahrenmonitoring mittels Gefahrenhinweiskarten, Gefahrenkarten, Risikokataster sowie kantonaler Risikoübersicht und Massnahmenplanung (ZG)

	• Ermittlung der Risiken von Naturgefahren zur Vermeidung von Elementarschäden an Grundstücken und Gebäuden (AR) • Einbindung der Oberflächenabflusskarte in Prozesse im Bereich Naturgefahrenmanagement (AR) • risikobasiertes Planen (AR, ZG) und Bauen (ZG) • Sicherung und Stärkung der Funktion des Schutzwaldes (SZ) • Förderung des Bewusstseins für Gefährdung durch Naturgefahren (SZ) sowie Vermittlung von Wissen zu Naturgefahren und Objektschutz bei Akteuren in Planung und Bau (AR) • Einführung eines standardisierten Objektschutznachweises im Baubewilligungsverfahren (AR)
Wald	• klimaangepasste Waldbewirtschaftung, z. B.: ◦ Planung und Dokumentation klimaangepasster Wälder (ZG) ◦ Durchforstung und Verjüngung von Waldbeständen (AR) ◦ Förderung des Einbringens anpassungsfähiger bzw. zukunftsfähiger Baumarten (AR, ZG) ◦ Sensibilisierung und Ausbildung bzw. Beratung für eine klimaangepasste Waldbewirtschaftung (AR, ZG) • Identifizierung besonders kritischer Waldstandorte und Waldgebiete und entsprechende Massnahmen (AR)
Raumplanung und Gebäude	• Berücksichtigung des Klimawandels und der Klimaanpassung im Richtplan (AR, SZ, ZG) • Erarbeitung von Klimaanalyse- und Planungshinweiskarten (SZ, ZG) • planerische Massnahmen zur Förderung von Retentions-/Grünflächen im Siedlungsgebiet, bspw. durch Einforderung von Landschaftskonzepten bei grösseren Überbauungen und Festlegung von Grünflächenziffern in Gestaltungs- oder Sondernutzungsplänen (AR) • Beratung, Unterstützung oder Anreize für Bauherren zur naturnahen Umgebungsgestaltung im Siedlungsraum (ZG) • Unterstützung zur Schaffung kühler Plätze (SZ) • Beratung und Förderung von Technologien zum sommerlichen Wärmeschutz (SZ) • Pilotprojekte und Umsetzungshilfe für klimaangepasste Strassenbeläge (ZG)
Biodiversität	• Stärkung und Wiederherstellung des Netzwerks wertvoller Lebensräume durch ökologische Infrastruktur (ZG) • Information und Sensibilisierung bezüglich Biodiversität und Klimawandel (SZ) • Intensivierung und Ausweitung des Biotop- und Bodenschutzes durch Verstärkung bestehender Aktivitäten zur Aufwertung von Hoch- und Flachmooren, Sanierung, Aufwertung und Neuschaffung von Feuchtlebensräumen sowie Schutz und Aufwertung organischer (Moor-)Böden durch Wasserrückhaltung und Wiedervernässung (AR) • Sicherung rutschgefährdeter Gebiete durch ökologisch aufgewertete Bepflanzung (AR) • Monitoring von klimabedingten Schadorganismen (AR) • Durchführung einer Defizitanalyse der wichtigsten Oberflächengewässer (SZ) • Erhaltung des Wasserlebensraums durch Schutz vor Überhitzung und Austrocknung (Restwassermengen, Beschattung) (ZG) • Abfischung von austrocknenden oder zu warmen Gewässern (ZG) • Monitoring und Bekämpfung invasiver, gebietsfremder Arten (ZG)
Boden und Landwirtschaft	• Notfallkonzept zur Sicherung der Wasserversorgung in den Alpgebieten auch während Notlagen (längeren Trockenperioden) (AR) • Förderung standortangepasster Pflanzenbau (SZ) • Förderung schonender Bodenbearbeitung (Bodenschutz) (SZ) • Vermeidung von Hitzestress von Nutztieren durch technische Massnahmen und dem Nutzen der Alpwirtschaft (SZ) • Vermeidung von Trittschäden auf Alpweiden (SZ)
Wasser und Wasserwirtschaft	• Einführung eines strategischen Wassermanagements (SZ) • Förderung der Retentionsfähigkeit der Gewässer / Gewässerräume (SZ) • Schaffung gesetzlicher Grundlagen zur Vermeidung gesundheitsgefährdender Stoffe in Oberflächengewässern (ZG)
Gesundheit	• Evaluierung der Klimarisiken für die menschliche Gesundheit (SZ) • Beratung kantonsnaher Gesundheitsinstitutionen zum Umgang mit Hitze (ZG) • Vorsorge- und Schutzmassnahmen bei intensiven Hitzewellen (Information und Empfehlungen für Risikogruppen, Hitzewarnsystem für frühzeitige Warnung und Massnahmen zur Hitzeentlastung) (AR, ZG)
Tourismus	• klimaangepasste und klimaverträgliche Angebots- und Produkteentwicklung (SZ) • Ausrichtung von Tourismusangeboten auf Hitzetage und Hitzeperioden (ZG)

Der Klimaplan kann auch Massnahmen berücksichtigen bzw. vorsehen, die im Kanton Glarus bereits umgesetzt werden. Der Kanton hat sich in den Bereichen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel bereits punktuell Ziele gesetzt und verfolgt diese mit entsprechenden Massnahmen. Im Bereich Klimaschutz verfolgt der Kanton beispielsweise im Rahmen der Energieplanung 2035¹ bereits Ziele zur Reduktion der CO₂-Emissionen im Energiebereich sowie zum Ausbau erneuerbarer Energien. Die Energieplanung richtet sich an die Kantons- und Gemeindebehörden und sieht in den Handlungsfeldern Raumplanung, Gebäude, Mobilität, Betriebe, Energieversorgung und Vernetzung sowie Kommunikation und Monitoring verschiedene Massnahmen vor. Darin werden beispielsweise unter anderem bereits eine Positivplanung für erneuerbare Energieanlagen (Aufzeigen von Potenzialen und Ausscheidung von Standorten für Photovoltaik, Wasser- und Windkraft), Vorschriften für erneuerbare Heizungen bei Ersatz und Neubau, Anreize für alternative und effiziente Fahrzeuge, die Förderung der Reduktion von CO₂-Emissionen bei Grossverbrauchern (Förderung von Analysen und Betriebsoptimierungen, Verpflichtung zur Abwärmenutzung, Aufforderung zur Installation von Photovoltaikanlagen), die Förderung des Auf- und Ausbaus thermischer Netze sowie die Information und Beratung von Bevölkerung und Betrieben vorgesehen. Im Bereich Anpassung an den Klimawandel wird die Umsetzung von Massnahmen insbesondere im Zusammenhang mit dem Bericht über den Umgang mit der Klimaveränderung im Kanton Glarus² überwacht. Im für die Behörden von Kanton und Gemeinden verbindlichen Bericht werden in den Handlungsfeldern Naturgefahren, Wasser, Biodiversität, Boden, Gesundheit, Tourismus und Wald verschiedene Massnahmen vorgesehen. Darin sind beispielsweise unter anderem eine risikobasierte Raumentwicklung, die Sicherstellung einer guten Wasserqualität, die Erhaltung und Förderung wertvoller Lebensräume und Arten, die Verhinderung bzw. Verminderung der Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, die Ausrichtung des Sommertourismus auf Erfrischungsregion für hitzegeplagte Agglomerations- und Stadtgebiete sowie die Förderung von Artenvielfalt und Anpassungsfähigkeit des Waldes bereits vorgesehen. Auch weitere Strategien beinhalten Massnahmen zur Unterstützung der Klimaziele, beispielsweise die Strategie Wald und Klimawandel, die Biodiversitätsstrategie oder die Regionale Landwirtschaftliche Strategie Glarnerland. Diese bereits vorhandenen punktuellen Bemühungen sollen im Klimaplan ebenfalls berücksichtigt werden, indem sie in die umfassende Klimastrategie einfließen. Es werden daher nicht zwingend alle Massnahmen mit zusätzlichen Auswirkungen verbunden sein. Soweit Massnahmen vorgesehen werden, die neu oder stärker in die Rechtsstellung von Privaten oder Unternehmen eingreifen, sind die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen beziehungsweise anzupassen und die Auswirkungen im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses detailliert aufzuzeigen.

6.2. *Finanzielle Auswirkungen*

Der Klimaschutz ist mit finanziellem Aufwand verbunden. Wie hoch dieser sein wird, hängt massgeblich von den Klimazielen, dem Tempo (Zwischenziele) und den konkreten Massnahmen ab. In seiner langfristigen Klimastrategie der Schweiz schätzte der Bundesrat 2021 die zusätzlichen Investitions- und Unterhaltskosten für das Erreichen des Netto-Null-Ziels bis 2050 für alle Akteure auf 123 Milliarden Franken. Abzüglich 50 Milliarden Franken Einsparungen für fossile Energien bleiben Nettokosten von 73 Milliarden Franken. Eine eigene Studie für den Kanton Glarus existiert nicht. Überträgt man die Schätzung des Bundes gemäss dem Bevölkerungsanteil auf den Kanton Glarus, würde dies Nettokosten bis 2050 von zirka 340 Millionen Franken bedeuten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Investitionen zu

¹ Kantonale Energieplanung 2035 vom 15. Dezember 2021, abrufbar unter: <https://www.gl.ch/verwaltung/bau-und-umwelt/umwelt-wald-und-energie/umweltschutz-und-energie/energie/publikationen-links.html/772>.

² Bericht über den Umgang mit der Klimaveränderung im Kanton Glarus vom 26. Februar 2019 und Fortschrittsbericht zu den Massnahmen im Umgang mit der Klimaveränderung im Kanton Glarus 2022, abrufbar unter: <https://www.gl.ch/verwaltung/bau-und-umwelt/umwelt-wald-und-energie/umweltschutz-und-energie/energie/klimaschutz.html/1715>.

Wertschöpfung in der Schweiz führen (insb. Infrastruktur und Landwirtschaft). Die notwendigen Investitionen fallen primär bis 2050 an. Nach der Transformation der Wirtschaft flachen die Kosten massiv ab, während die Kosten eines ungebremsten Klimawandels insbesondere nach 2050 enorm ansteigen würden.

Klimaschutzmassnahmen kosten die Schweiz bis Mitte des Jahrhunderts viel Geld, schaffen aber bleibende Infrastrukturwerte und Unabhängigkeit. Ein Nichthandeln hingegen bedeutet, dass die Schweiz bis 2100 mit permanenten, unkontrollierbaren Schadenskosten konfrontiert ist, die den Wohlstand des Landes durch die Zerstörung der Lebensgrundlagen substanziell gefährden.

Die Aufteilung der Kosten auf die unterschiedlichen Akteure und Sektoren ist abhängig von den Massnahmen und deren Umsetzung. Aufgrund der angespannten finanziellen Situation des Kantons und der Gemeinden ist eine effiziente Umsetzung der neuen Aufgaben sowie ein effizienter Umgang mit den finanziellen Ressourcen zentral.

Die Kosten zur Erstellung der Treibhausgasbilanz und des Klimaplans werden auf rund 150'000 bis 200'000 Franken geschätzt, wobei die Kosten durch Eigenleistungen reduziert werden könnten, vorausgesetzt die benötigten Stellenprozent werden bewilligt. Bei dieser Kostenschätzung handelt es sich um Initialkosten. Die künftige Überprüfung und nötigenfalls Anpassung sind in dieser Abschätzung nicht enthalten. Die wiederkehrenden Kosten werden auf jährlich 15'000 Franken geschätzt.

6.3. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Das Klimagesetz verpflichtet den Kanton zur Erstellung einer Treibhausgasbilanz und eines Klimaplans. Kanton und Gemeinden werden zur Umsetzung des Klimaplans und generell zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei der Aufgabenerfüllung verpflichtet. Bei den Aufgaben rund um den Klimaschutz und den Klimawandel handelt es sich um eine Querschnittsaufgabe, die sämtliche Verwaltungsbehörden von Kanton und Gemeinden bei ihrer Aufgabenerfüllung berücksichtigen müssen. Diese beinhaltet teilweise neue Aufgaben. Für die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde kommen mit der Wahrnehmung der übergeordneten Koordination und der Erstellung der kantonalen Treibhausgasbilanz neue Aufgaben hinzu.

Es ist davon auszugehen, dass im Bereich Klimaschutz künftig personell mehr Ressourcen bei Kanton und Gemeinden zur Verfügung gestellt werden müssen, um den Vollzug des Klimagesetzes zu gewährleisten und das Ziel Netto-Null bis 2050 zu erreichen. Ein Vergleich mit anderen Kantonen gestaltet sich als schwierig, da die Zuständigkeiten und Massnahmen in den Kantonen sehr unterschiedlich ausgestaltet sind. Es dürfte mit einem zusätzlichen Stellenbedarf beim Kanton von bis zu 200 Stellenprozent zu rechnen sein. Mittelfristig dürfte sich der Aufwand auf 100 bis 150 Stellenprozent reduzieren. Bei den Gemeinden wird ein zusätzlicher Bedarf von je 50 bis 100 Stellenprozent geschätzt.

7. Finanzierung

Die Aufwendungen für die Erstellung der Treibhausgasbilanz und des kantonalen Klimaplans werden über das ordentliche Budget finanziert. Die Finanzierung der finanziellen Mehraufwendungen für Massnahmen im Zuständigkeitsbereich der kantonalen Verwaltung erfolgt ebenfalls über das ordentliche Budget. Die Kosten für die Massnahmen der Gemeinden und Privaten sind von diesen selbst zu tragen. Für die Finanzierung beziehungsweise finanzielle Unterstützung einzelner Massnahmen können zudem bestehende Spezialfinanzierungen beigezogen werden. Die Vorlage beinhaltet keine Schaffung neuer Spezialfinanzierungen.

8. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

- 1. den beiliegenden Gesetzentwurf der Landsgemeinde zur Zustimmung zu unterbreiten;
und*
- 2. die Motion Marius Grossenbacher, Ennenda, und Unterzeichnende «Kantonale Gesetzgebung zum Klimaschutz» als erfüllt abzuschreiben.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Markus Heer, Landammann
Arpad Baranyi, Ratsschreiber*

Beilagen:

- SBE
- Synopse (Überarbeitung nach Rückweisung Landrat)
- Motion